



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-25-002-A

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV

wegen **Festlegung zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten aus der Bereitstellung von Momentanreserve aufgrund einer marktgestützten Beschaffung**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer	Wolfgang Wetzl,

gegenüber

1. der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung, und

4. der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Übertragungsnetzbetreiber –

am 07.08.2025 beschlossen:

1. Die Kosten im Zusammenhang mit der marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung Momentanreserve unterliegen unter den Voraussetzungen des Beschlusses BK6-23-010 vom 22.04.2025 zu den Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der inhärenten Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht als Teil der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ durch die regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber einer wirksamen Verfahrensregulierung.
2. Die den Übertragungsnetzbetreibern nach Maßgabe dieser Verfahrensregulierung entstehenden Kosten gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV, soweit es sich um Kosten der Bereitstellung der Momentanreserve handelt.
3. Jeder Übertragungsnetzbetreiber darf seine Erlösbergrenzen im Hinblick auf die in den Ziffern 1 und 2 entstehenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres t , für welches die in Ziffer 1 genannte Momentanreserve vorzuhalten ist, anpassen. Die Differenz zwischen den nach Satz 1 ansetzbaren Plankosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber entstehenden tatsächlichen Kosten des Kalenderjahres t (Istkosten und -erlöse) hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen.
4. Die Festlegung gilt bis zum 31.12.2028.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Die vorliegende Festlegung trifft Feststellungen zu einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung der Momentanreserve (als Bestandteil der nicht-frequenzgebundenen Systemdienstleistung Trägheit der lokalen Netzstabilität, vgl. § 12h Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG) aufgrund einer marktgestützten Beschaffung entstehen.
- 2 Die nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung Momentanreserve soll nach Artikel 31 Abs. 6 bis 8 und Art. 40 Abs. 5 bis 7 i.V.m. Abs. 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren beschafft werden.
- 3 Ein stabiler Netzbetrieb setzt ein Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch voraus. Leistungsungleichgewichte führen zu einem Abweichen der Frequenz von ihrem Sollwert 50 Hertz. Momentanreserve wirkt diesem Abweichen der Frequenz entgegen. Sie reagiert unverzüglich auf kurzzeitige Änderungen des Spannungswinkels, wirkt dem Wirkleistungsungleichgewicht entgegen und begrenzt den Frequenzgradienten im Ursprung. Die Momentanreserve wirkt noch vor der Regelreserve. Momentanreserve ist essenziell für die Stabilität der Frequenz und Begrenzung von Frequenzgradienten im Stromnetz. Die Vorhaltung der Momentanreserve dient der System- und Versorgungssicherheit. Die inhärente Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht wird entsprechend der Festlegung BK6-23-010 „Momentanreserve“ genannt.
- 4 Bisher wird Momentanreserve als intrinsische Eigenschaft elektromechanischer Synchrongeneratoren erbracht. Sie zeigt sich als das mechanische Massenträgheitsmoment der rotierenden Massen in Generatoren und den mit ihnen verbundenen Antriebssträngen. Der Umbau des Energiesystems geht mit zahlreichen technischen Herausforderungen einher. Die Situation in Deutschland verändert sich: Zum einen wurden bzw. werden konventionelle Kraftwerke stillgelegt. Damit sind weniger Synchrongeneratoren verfügbar. Zum anderen tragen auch der massive Zubau von EE-Anlagen und die damit verbundenen höheren Stromtransite zur veränderten Ausgangslage bei. Perspektivisch wird Momentanreserve auch durch umrichterbasierte EE-Anlagen und Speicher bereitgestellt werden müssen.

- 5 Die Ableitung sowohl der Bedarfe als auch der Momentanreservepotentiale ist von den Entwicklungen im Energiesystem abhängig. Die Analysen im Rahmen des Netzentwicklungsplans (§ 12b EnWG) bzw. des Systemstabilitätsberichts (§ 12i EnWG) zeigen, dass im Fall einer Netzauftrennung (System Split) deutlich höhere Leistungsungleichgewichte auftreten und gleichzeitig aufgrund der Abschaltung konventioneller Kraftwerke weniger Momentanreserve in Deutschland vorhanden ist. Es besteht die Einschätzung, dass insgesamt sehr hohe Momentanreservebedarfe bestehen, die sich regional unterscheiden.
- 6 Gemäß § 12h Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG sind Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung verpflichtet, für ihr jeweiliges Netz in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren die Systemdienstleistung Momentanreserve zu beschaffen.
- 7 Neben den Vorgaben der marktgestützten Beschaffung der Beschlusskammer 6 (BK6-23-010) ist Momentanreserve zukünftig bereitzustellen aus vollintegrierten Netzkomponenten (VINK) und aufgrund einer verpflichtenden Erbringung aus den Vorgaben Technischer Anschlussrichtlinien (TAR). Zusätzlich bleibt die Bereitstellung durch Synchronmaschinen bestehen.
- 8 Erfasst von der vorliegenden Festlegung sind bestimmte Kosten, die aus der Bereitstellung von Momentanreserve aufgrund des mit der Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-23-010 vom 22.04.2025) festgelegten Beschaffungsverfahrens entstehen.
- 9 Die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-23-010) gibt ein Beschaffungskonzept vor. Adressaten der Festlegung sind die Übertragungsnetzbetreiber. Die Verteilernetzbetreiber sind von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung der Momentanreserve ausgenommen (BK6-20-298 vom 18.12.2020).
- 10 Das Beschaffungskonzept und die Festlegung der Beschlusskammer 6 enthalten die wesentlichen organisatorischen und technischen Vorgaben für die Beschaffung. Die Spezifikationen und technischen Anforderungen wirken gemäß § 12h Abs. 5 Satz 4 EnWG auf eine größtmögliche Effizienz der Beschaffung und des Netzbetriebs hin.
- 11 Die vorliegende Festlegung umfasst Kosten, die auf dem festgelegten Beschaffungskonzept beruhen. Ziel der rechtlichen Vorgaben in Artikel 31 Abs. 6 bis 8 und Art. 40 Abs. 5 bis 7 i.V.m. Abs. 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 sowie § 12h EnWG ist

es, die Bereitstellung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung Momentanreserve durch die Einführung von transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren für alle Marktteilnehmer zu öffnen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, spätestens neun Monate nach der Veröffentlichung der Festlegung BK6-23-010, d.h. spätestens am 24.01.2026, nicht aber vor Veröffentlichung des VDE-FNN-Hinweises zu den Anforderungen an die Nachweiserbringung, Informationen für die marktgestützte Beschaffung zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, eine Beschaffung nach den festgelegten Vorgaben durchzuführen. Der Erbringungszeitraum der Momentanreserve umfasst zwei bis zehn Jahre. Er beginnt voraussichtlich frühestens im Jahr 2026.

- 12 Von der vorliegenden Festlegung als verfahrensregulierte Kosten sind Kosten erfasst, sofern sie nicht über andere regulatorische Instrumente in der Erlösbergrenze abgebildet sind. Die Kosten resultieren aus Abrechnungen zwischen dem Anbieter der Momentanreserve und dem Übertragungsnetzbetreiber auf Basis der nach § 12h EnWG geschlossenen Verträge. Nicht erfasst sind zusätzlich anfallende Kosten beim Übertragungsnetzbetreiber (z.B. Sachverständigenkosten, Rechts- und Beratungskosten, IT- oder Personalkosten).
- 13 Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 12.06.2025 den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Der Festlegungsentwurf wurde zudem im Internet und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.
- 14 Die Übertragungsnetzbetreiber haben am 03.07.2025 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Darin bitten sie um Klarstellung, dass die zukünftigen Refinanzierungsmechanismen nach Auslaufen der ARegV vergleichbare Ansätze vorsehen. Darüber hinaus erläutern sie, dass die Kosten der Erstumsetzung der marktgestützten Beschaffung im vorgeschlagenen System nicht refinanzierbar seien. Sie fallen v.a. im Jahr 2025 an, so dass die Kosten weder im Budget berücksichtigt, noch für eine zukünftige Regulierung maßgeblich seien. Zudem empfehlen die Übertragungsnetzbetreiber zu präzisieren, dass bei der Frage der Bedarfsdeckung auf den langfristigen gesamtdeutschen Bedarf abgestellt werden sollte. Hintergrund sei, dass in einzelnen Jahren oder Regionen eine Überdeckung erforderlich sein könne, um die Bedarfsde-

ckung in späteren Zieljahren für Deutschland insgesamt sicherstellen zu können. Sofern ein Anbieter aufgrund von Redispatch vollständig abgeregelt wird, reduziert sich seine Verfügbarkeit für die Bereitstellung von Momentanreserve und damit auch sein Vergütungsanspruch aus der marktgestützten Bereitstellung von Momentanreserve. Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber sollte eine Nichtverfügbarkeit einer Anlage aufgrund einer Abregelung durch Redispatch nicht zu Ungunsten des Anbieters berücksichtigt werden. Die Übertragungsnetzbetreiber schlagen vor, die Zeiträume, in denen Anlagen aufgrund von Redispatch technisch nicht zur Bereitstellung von Momentanreserve zur Verfügung stehen, bei der Vergütung der Bereitstellung von Momentanreserve als verfügbare Zeiträume zu betrachten. Dies vermeide insbesondere einen prozessualen Mehraufwand durch zusätzliche Abrechnungsprozesse.

- 15 Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gem. § 60a EnWG einbezogen.
- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

17 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

18 Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 **Gesetzesreform und Übergangsregelung**

19 Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

- 20 Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.
- 21 Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).
- 22 In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

- 23 Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

- 24 Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregelungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.
- 25 Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Zuständigkeit

- 26 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.
- 27 Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 EnWG ist nicht gegeben. Die Große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG. Vorliegend handelt es sich jedoch um eine Festlegung zur Umsetzung der bis zum 31.12.2028 gültigen Anreizregelungsverordnung

und gerade nicht um eine bundesweit einheitliche Festlegung von Bedingungen und Methoden.

3. Rechtsgrundlage

28 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen.

29 Die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 ARegV sieht bei Stromversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV liegt vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

30 Die Kostenregelung beruht auf § 91 EnWG.

31 Die Ermächtigungsgrundlagen entsprechen den europarechtlichen Maßgaben aus Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 VO 2019/943 (Strombinnenmarktverordnung).

4. Formelle Rechtmäßigkeit

32 Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

33 Den Beteiligten und den vom Verfahren berührten Wirtschaftskreisen wurde gemäß § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

34 Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG einbezogen.

5. Materielle Rechtmäßigkeit

35 Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten. Die Kosten für die Bereitstellung der

Momentanreserve auf der Grundlage der Festlegung BK6-23-010 unterliegen einer wirksamen Verfahrensregulierung.

5.1 Festlegungszweck

36 Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

37 Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 bis 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Mehrkosten im Zusammenhang mit der Beschaffung der Momentanreserve zur Aufrechterhaltung der System- und Versorgungssicherheit, schafft. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Übertragungsnetzen Rechnung getragen.

5.2 Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke

38 Die Festlegung dient maßgeblich der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren und effizienten Versorgung sowie die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund. Die Versorgungssicherheit ist ein wichtiges Ziel von überragendem allgemeinem Interesse. Es handelt sich um einen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung einer sicheren Energieversorgung, bei der es sich nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls um ein „Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges“ handelt (BVerfGE 25, 1 (16); 30, 292 (323 f.)).

39 Die Aufnahme des § 12h in das EnWG dient der Umsetzung der Art. 31 Abs. 6 bis 8 und Art. 40 Abs. 5 bis 7 i. V. m. Abs. 1 und 4 Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Strommarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Strommarkt-Richtlinie).

Das Beschaffungskonzept dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Die Festlegung unterstützt damit auch die Ziele der Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung gemäß § 1 Abs. 3 EnWG.

5.3 Umfassende Regulierung durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörde

- 40 Mit der Festlegung BK6-23-010 liegt eine umfassende Regulierung der marktgestützten Beschaffung von Momentanreserve durch eine vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörde vor. Die Vorgaben für die Beschaffung der Momentanreserve sind so eng gefasst, dass sie den Übertragungsnetzbetreibern nur geringfügige Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung lassen.
- 41 Die Festlegung BK6-23-010 gibt ein umfassendes Beschaffungskonzept vor. Das Beschaffungskonzept enthält Spezifikationen und technische Anforderungen an die Beschaffung der Momentanreserve. Der Gegenstand der Beschaffung wird konkretisiert. Das der marktgestützten Beschaffung zu Grunde liegende Kontrahierungssystem wird normiert. Die Vergütungsvoraussetzungen werden genannt (Abschnitt C.). Dazu zählen die Beschreibung der grundsätzlich vergütungsfähigen Momentanreservemengen, die Nachweisführung für diese Mengen, die Anforderungen an den Netzanschluss, technische und netzwirtschaftliche Anforderungen, die Informationsbereitstellung und die Qualitätssicherung sowie die Anforderungen an die Erbringung. Die beschaffbaren Momentanreserveprodukte und die für das jeweilige Produkt einzuhaltende Mindestverfügbarkeit werden definiert (Abschnitte D. und E.). Auch nennt das Beschaffungskonzept Fristen und Zeiträume, die im Rahmen der marktgestützten Beschaffung von Momentanreserve relevant sind. Darüber hinaus enthält das Beschaffungskonzept Regelungen zur Messung und Ermittlung der von einer kontrahierten Einheit aufgewiesenen Verfügbarkeit und zur Berechnung der Vergütung sowie Rahmenbedingungen für die Preisgestaltung (Abschnitt F.). Der beschaffende Übertragungsnetzbetreiber hat einen Festpreis und dessen Entwicklung mit Hilfe eines unabhängigen Sachverständigen zu bestimmen (Abschnitt G.I). Grundlage der Bestimmung sind insbesondere aktuelle Markt-, System- und Technologie-Entwicklungen. Der Festpreis ist u.a. so zu bestimmen, dass die Kosteneffizienz der marktgestützten Beschaffung und eine Anreizwirkung gewährleistet sind. Ausnahmsweise kann der Festpreis nach Abstimmung

mit der BNetzA angepasst werden, wenn erkennbar ist, dass die Ziele nicht erreicht werden (Abschnitt G.III). Die Vergütung wird umfassend geregelt (Abschnitt H.). Mit der Vergütung sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Vorhaltung und Erbringung von Momentanreserve vollständig abgegolten. Insbesondere sind mit der Vergütung Aufwendungen des Anbieters zur Erfüllung der Vergütungsvoraussetzungen, der Erfassung und Bereitstellung von Messwerten sowie für die Durchführung stichprobenartiger technischer Qualitätskontrollen durch den Übertragungsnetzbetreiber abgegolten (Abschnitt H.IX.). Zuletzt regelt das Beschaffungskonzept die Veröffentlichungspflichten des beschaffenden Übertragungsnetzbetreibers (Abschnitt I.).

5.4 Festlegung ist erforderlich und geboten

- 42 Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um den Umständen und Kosten der Übertragungsnetzbetreiber durch die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Momentanreserve Rechnung zu tragen.
- 43 Die Gewährleistung einer möglichst sicheren Energieversorgung ist eines der ranghöchsten Güter Deutschlands. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist die Energieversorgung eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung, da sie zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz der Bürger unumgänglich ist (BVerfG, NVwZ 2014, 211, Rn. 287; NJW 1984, 1872).
- 44 Insbesondere bezieht die Beschlusskammer in die Bewertung ein, dass durch die angeordnete marktgestützte Beschaffung erstmals Kosten einer marktgestützten Beschaffung entstehen. Bisher gab es insbesondere ausreichend Momentanreserve aufgrund des inhärenten Erbringens durch Synchronmaschinen. Bisher gibt es keinen Momentanreservemarkt. Mit steigendem Anteil erneuerbarer Energien, die heute im Regelfall über netzfolgende Umrichter an das Netz angeschlossen sind, und abnehmender Leistung der mit dem Netz synchronisierten Maschinensätze nimmt das Niveau der zur Verfügung stehenden Momentanreserve ab. Damit droht eine Zunahme des Frequenzgradienten bei Großstörungen, die die System- und Versorgungssicherheit gefährden kann. Daneben wird Momentanreserve auch benötigt, um die nach einer störungsbedingten Systemauftrennung auftretenden Leistungsungleichgewichte sicher zu beherrschen und die Frequenzänderungsgeschwindigkeit so zu begrenzen, dass Schutzmaßnahmen rechtzeitig greifen können. Ziel der Festlegung BK6-23-010

ist es u.a. Anreize für die Entwicklung netzbildender Umrichter und anderer momentanreserveerbringender Technologien zu setzen, um deren Marktreife zu schaffen (S. 21 der Festlegung BK6-23-010).

- 45 Die Konkretisierung der Vorgaben des Verfahrens zur Beschaffung der Momentanreserve waren der Anlass, das Festlegungsverfahren einzuleiten. Dadurch kann es zu nennenswerten Kostenaufwüchsen bei den ÜNB kommen.
- 46 Eine Beschaffung der Systemdienstleistungen soll nach § 12h Abs. 1 Satz 2 EnWG nur erfolgen, soweit diese für einen sicheren, zuverlässigen und effizienten Netzbetrieb erforderlich sind. Insofern knüpft § 12h EnWG an die übergeordneten Ziele nach § 1 Abs. 1 EnWG an. Nach den Gesetzesmaterialien ist das Heben von wirtschaftlichen Effizienzpotenzialen ein erklärtes Ziel des § 12h EnWG sowie der zugrundeliegenden Richtlinie (EU) 2019/944 (vgl. BT-Drs. 19/21979, S. 11). Die Festlegung BK6-23-010 weist an verschiedenen Stellen darauf hin, dass die Beschaffungsvorgaben auch der kosteneffizienten Beschaffung der Momentanreserve im Sinne einer dynamischen Effizienz dienen soll. Es sollen Anreize für effiziente Investitionen in geeignete Technologien gesetzt werden, sodass ein Markt entstehen kann. Dabei setzt sich die Festlegung BK6-23-010 auch mit Alternativen zum Festpreissystem auseinander. Andere Marktformen – insbesondere bilaterale Verträge, Ausschreibungen oder Auktionen – sieht die Beschlusskammer 6 derzeit nicht als geeignet an (vgl. S. 23 ff. der Festlegung BK6-23-010). Sie werden als derzeit nicht wirtschaftlich effizient eingestuft.
- 47 Bei der Entscheidung zur Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Auswahlermessen ausgeübt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass mit der Festlegung BK6-23-010 eine umfassende Regulierung erfolgt ist. Dies rechtfertigt eine Kosteneinstufung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten. Es liegt eine sach- und interessengerechte Regelung vor, die den berechtigten Interessen der Übertragungsnetzbetreiber an Verlässlichkeit der Kostenerstattung für der Höhe nach nicht abschließend bestimmte, wirtschaftlich erhebliche Kosten im Rahmen der ARegV Rechnung trägt. Die Kosten betreffen einen elementaren Kernbereich der System- und Versorgungssicherheit als exklusive Aufgabe der Übertragungsnetzbetreiber, denen in der Regelzone die Systemverantwortung zukommt (§ 13 EnWG).

- 48 Mit eingeflossen ist auch die Überlegung, dass durch die Transformation des Energiesystems im Rahmen der Energiewende der Bedarf und die Bereitstellung der Momentanreserve Veränderungen ausgesetzt ist. Die Vorgaben der marktgestützten Beschaffung und die Veränderungen im energiewirtschaftlichen Umfeld führen zu deutlichen Mehrkosten für die Übertragungsnetzbetreiber.
- 49 Zum anderen werden auch die Interessen der Netznutzer angemessen berücksichtigt. Insbesondere wirken die Spezifikationen und technischen Anforderungen gemäß § 12h Abs. 5 Satz 4 EnWG auf eine größtmögliche Effizienz der Beschaffung und des Netzbetriebs hin. Eine Beschaffung der Systemdienstleistungen soll nach § 12h Abs. 1 Satz 2 EnWG nur erfolgen, soweit diese für einen sicheren, zuverlässigen und effizienten Netzbetrieb erforderlich sind. Damit wird dem grundsätzlichen Interesse der Netznutzer angemessen Rechnung getragen, dass die Übertragungsnetze wirtschaftlich und zugleich leistungsfähig betrieben werden sollen.
- 50 Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Festpreise durch einen unabhängigen Sachverständigen zu bestimmen. Die Festpreisbestimmung hat sich an sachlichen Kriterien zu orientieren und die Herleitung ist sorgfältig zu dokumentieren. Ein Festpreis hat eine gesamtwirtschaftlich effiziente Beschaffung und ein kostenoptimiertes Verhalten des betroffenen Netzbetreibers zu gewährleisten.
- 51 Ob eine Bedarfsdeckung im Anwendungszeitraum der Festlegung BK6-23-010, d.h. bis zum 31.12.2031, in einzelnen Beschaffungsregionen erfolgen kann, ist offen. Dies hängt von den Entwicklungen der nächsten Jahre ab. Die Festlegung BK6-23-010 geht davon aus, dass für eine Bedarfsdeckung sämtliche Potentiale zu heben sind. Der Bedarf kann in den Beschaffungsregionen unterschiedlich hoch ausfallen. Um die Netznutzer nicht mit Kosten zu belasten, die über eine effiziente Beschaffung hinausgehen, bedarf es aus Sicht der Beschlusskammer 8 bei der Festpreisbestimmung einer Anknüpfung an den Bedarf. Abzustellen ist dabei auf den langfristigen gesamtdeutschen Bedarf. Hintergrund ist, dass in einzelnen Jahren oder Regionen eine Überdeckung erforderlich sein kann, um die Bedarfsdeckung in späteren Zieljahren für Deutschland insgesamt sicherstellen zu können. Insbesondere ist die Einschätzung auf den jeweils aktuellen Systemstabilitätsbericht nach § 12i EnWG oder andere aktuelle Erkenntnisse zu stützen. Es besteht keine Notwendigkeit, über den Bedarf hinaus zu beschaffen. Das ergibt sich auch aus der Formulierung der kosteneffizienten Beschaffung in der

Festlegung BK6-23-010 (vgl. Beschaffungskonzept, G.I.3.). Sollte der Bedarf in einzelnen Beschaffungsregionen im Anwendungszeitraum der vorliegenden Festlegung voraussichtlich gedeckt werden können, hat durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber frühzeitig eine Überprüfung zu erfolgen. Dabei sind der Beitrag für die Beschaffungsregion und für die langfristige gesamtdeutsche Bedarfsdeckung zu betrachten. Für die Überprüfung sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, einen laufenden Monitoringprozess zur Analyse der möglichen Bedarfsdeckung einzurichten bzw. bestehende Prozesse zu nutzen. Das Monitoring dient insbesondere dazu, frühzeitig gegensteuern zu können, sofern eine Bedarfsdeckung absehbar ist. Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Überprüfung zu dokumentieren und auf Nachfrage der BNetzA zu berichten. Sie sind verpflichtet die BNetzA unverzüglich zu informieren, wenn absehbar ist, dass eine weitere Beschaffung zu einer Bedarfsdeckung in einer Beschaffungsregion führen würde. Die Überprüfung steht im Zusammenhang mit der Festpreisbestimmung. Eine Berücksichtigung bei der marktgestützten Beschaffung kann entweder durch eine Anpassung des produktspezifischen Festpreises für den nächsten Vorschauzeitraum oder durch eine – ausnahmsweise zulässige – unterjährige Anpassung des jeweiligen Festpreises nach Abschnitt G.III. des Beschaffungskonzepts geschehen. Die Festpreise müssen dann angepasst werden, wenn die Erfahrungen zeigen, dass die gewünschte Anreizwirkung verfehlt wird. Eine über den langfristigen gesamtdeutschen Bedarf hinausgehende Beschaffung entspricht nicht den Vorgaben der Kosteneffizienz. Sie widerspräche insbesondere dem Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG (s.o.).

- 52 Die Übertragungsnetzbetreiber erarbeiten und veröffentlichen einen Mustervertrag. Dieser soll durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber in seinem jeweiligen Beschaffungsverfahren für die Momentanreserve verwendet werden. Das heißt, dass die jeweiligen Anbieter auf Basis dieses Vertrages die Systemdienstleistung Momentanreserve bereitstellen werden. Dies gewährleistet ein einheitliches Vorgehen. Um eine kosteneffiziente Beschaffung zu gewährleisten, können zivilrechtliche Maßnahmen in den Mustervertrag bzw. die Einzelverträge aufgenommen werden. Der Mustervertrag hat auch zivilrechtliche Aspekte zu umfassen (vgl. Festlegung BK6-23-010, S. 20 und 31). Dies ermöglicht den Übertragungsnetzbetreibern Steuerungsmöglichkeiten aufzunehmen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Möglichkeit, bereits im Mustervertrag eine Sicherheitsleistung oder Bearbeitungsgebühr oder zusätzliche vertragliche

Regelungen wie Vertragsstrafen für den Fall, dass eine Einheit nicht oder nicht rechtzeitig die Momentanreserve bereitstellen kann, aufzunehmen. Die vertraglichen Regelungen sollen so ausgestaltet sein, dass zum einen ein hinreichender Anreiz zur Angebotsabgabe besteht, zum anderen aber nicht effiziente Kosten nicht anfallen. Dies gewährleistet, dass eine Refinanzierung nur effiziente Kosten umfasst.

5.5 Umfang der Kostenanerkennung

- 53 Die auf der marktgestützten Beschaffung basierenden Kosten gelten – soweit es sich um Kosten der Bereitstellung der Momentanreserve handelt – als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.
- 54 Erfasst sind Kosten, die letztlich auf Sachverhalten beruhen, die aus technischen Gründen, vom Markt bzw. durch regulatorische Entscheidungen vorgegeben werden und für die Übertragungsnetzbetreiber demnach nicht beeinflussbar sind. Dies rechtfertigt eine Einordnung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach der Maßgabe des Tenors zu Ziffer 2. Erfasst sind damit Kosten, die aus Abrechnungen zwischen dem Anbieter von Momentanreserve und dem Übertragungsnetzbetreiber resultieren, sofern sie den Vorgaben der Festlegung BK6-23-010 entsprechen.
- 55 Nicht vergütungsfähig ist diejenige Momentanreserve, die inhärent durch Synchronmaschinen bei gleichzeitiger Bereitstellung von Wirkleistung erbracht wird. Momentanreserve, die durch Synchronmaschinen außerhalb des Phasenschieberbetriebs bereitgestellt wird, ist damit grundsätzlich von der Vergütung ausgeschlossen – es sei denn, es handelt sich um eine zusätzliche Schwungmasse (S. 55 der Festlegung BK6-23-010).
- 56 Sobald zum Zeitpunkt der Angebotseinreichung eine gültige TAR für die jeweilige Spannungsebene vorgibt, dass eine Einheit zwingend Momentanreserve erbringen muss, sind diese Mengen unter den Voraussetzungen der Festlegung BK6-23-010 nicht vergütungsfähig (S. 46 der Festlegung BK6-23-010).
- 57 In der Konsultation wurde vorgetragen, dass eine Abregelung durch Redispatchmaßnahmen nicht als Nichtverfügbarkeit einer Anlage zu Ungunsten des Anbieters berücksichtigt werden sollte. Nichtverfügbarkeiten können zu Vergütungskürzungen führen. Ob eine momentanreserveerbringende Einheit für den Redispatch ausgewählt wird, ist

durch die Systemführung der Übertragungsnetzbetreiber zu beurteilen. Dabei ist zu gewährleisten, dass ausreichend Momentanreserve zur Verfügung steht.

- 58 Entsprechend der Festlegung BK6-23-010 kommt es für die Verfügbarkeitsermittlung bei der Momentanreserve auf den Grund oder den Verursacher einer Nichtverfügbarkeit nicht an. Der Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber, tatsächliche Nichtverfügbarkeiten aufgrund von Redispatch bei der Momentanreserve als "verfügbar" zu berücksichtigen, widerspricht den Vorgaben der Festlegung zur marktgestützten Beschaffung, insbesondere dem Abschnitt F.I. S. 1 des Beschaffungskonzepts, wonach "die Ermittlung der Verfügbarkeit (...) auf Basis aller Viertelstunden eines Abrechnungszeitraums" (Seite 28 der Festlegung BK6-23-010) erfolgt. Auch die Begründung der Festlegung der Beschlusskammer 6 verhält sich zu dieser Frage: „Für die Verfügbarkeitsermittlung bei der Momentanreserve kommt es insoweit auf den Grund oder den Verursacher einer Nichtverfügbarkeit nicht an. Allerdings sind die dem Momentanreserveanbieter durch Netzbetreibermaßnahmen entgehenden Momentanreserveerlöse über ggf. bestehende Ausgleichsansprüche (bspw. im Rahmen von Redispatch) vom veranlassenden Netzbetreiber zu erstatten.“ (Seite 28 der Festlegung BK6-23-010).
- 59 Grundlage der vorliegenden Festlegung ist die Festlegung zur marktgestützten Beschaffung. Es werden bei der Anerkennung verfahrensregulierter Kosten keine von der Festlegung BK6-23-010 abweichenden Vorgaben gemacht. Soweit die Übertragungsnetzbetreiber in der gemeinsamen Stellungnahme vom 03.07.2025 eine Öffnung im Hinblick auf entgangene Erlöse aufgrund der Abregelung durch Redispatch fordern, geht dies über den Rahmen der vorliegenden Festlegung hinaus. Die Festlegung erklärt die im Zusammenhang mit der Festlegung BK6-23-010 durch die Momentanreservebereitstellung verursachten Kosten als wirksam verfahrensregulierte Kosten. Entgangene Erlöse, die kausal und unmittelbar mit einer Abregelung einer Einheit aufgrund von Redispatchvorgaben zusammenhängen, sind nicht von dieser Festlegung erfasst.
- 60 Eventuell anfallende zusätzliche Kosten des Übertragungsnetzbetreibers sind nicht erfasst. Dies betrifft insbesondere Sachverständigenkosten, Rechts- und Beratungskosten sowie Kosten für elektronische Beschaffungs- bzw. Vergabetools. Auch zusätzliche Personalkosten der Übertragungsnetzbetreiber sind ausdrücklich nicht erfasst.

Diese Kosten sind vom Budgetprinzip abgedeckt. Die voraussichtlich aus der marktgestützten Beschaffung der Systemdienstleistung Momentanreserve resultierenden zusätzlichen Kosten bei den Übertragungsnetzbetreibern halten sich nach Auffassung der Beschlusskammer pro Übertragungsnetzbetreiber in einem für einen Übertragungsnetzbetreiber überschaubaren Rahmen. Diese Kostenhöhe führt nicht dazu, dass eine vom Grundprinzip der ARegV abweichende Einstufung der Kosten als verfahrensregulierte Kosten zu erfolgen hat. Es sind mit der Umsetzung keine Vergütungsvolumina mit einer erheblichen Kostenbelastung für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden, die eine andere Betrachtung nahelegen.

- 61 Aus der Vorgabe des Art. 40 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/944, wonach die Übertragungsnetzbetreiber für die Beschaffung solcher Dienste angemessen vergütet werden, ergibt sich keine abweichende Einschätzung. Zwar sieht die Regelung vor, dass damit zumindest die mit der Beschaffung verbundenen angemessenen Kosten gedeckt werden können. Diese umfassen ausdrücklich auch Ausgaben für die erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Infrastrukturkosten. Entsprechend der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf sehen die europäischen Vorschriften zur Erstattung von Kosten jedoch keine kostenscharfe Deckung bzw. keinen Vollkostenansatz vor. Vielmehr stehe das in der ARegV vorgesehene Budgetprinzip, das seinerseits Unionsrecht umsetze, mit den europäischen Vorgaben in Einklang (OLG Düsseldorf vom 10.08.2022, VI-3 Kart 103/21 [V]). Die genannten Kosten insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien sind über das Budgetprinzip erfasst.
- 62 Kosten, die über andere regulatorische Instrumente abgebildet werden, sind von dieser Festlegung ebenfalls nicht erfasst. Eine Doppelberücksichtigung ist unzulässig.

5.6 Anpassung der Erlösobergrenze und Mitteilungspflichten

- 63 In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung hat die Beschlusskammer entschieden, dem Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, die ihm entstehenden Kosten für die Bereitstellung der Momentanreserve jeweils ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll.

- 64 Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 18 ARegV; in diesen Fällen darf der Netzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Versatz, auf Basis von Plan-Kosten mit Ist-Kosten-Abrechnung). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten der Bereitstellung von Momentanreserve handelt es sich ebenfalls um Kosten, die aus Versorgungsaufgaben, nämlich solchen zur Gewährleistung der System- und Versorgungssicherheit resultieren. Die Bereitstellung von Momentanreserve ist aufgrund der Vergütungsvolumina mit einer erheblichen Kostenbelastung für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dem Übertragungsnetzbetreiber auch die ihm aufgrund der Kontrahierung der Momentanreserve entstehenden Kosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres über die Netzentgelte refinanzieren zu lassen, in welchem die Momentanreserve jeweils vorzuhalten ist. Damit wird gewährleistet, dass die System- und Versorgungssicherheit nicht durch etwaige Verzögerungen der Refinanzierung und damit etwaig einhergehenden Liquiditätsengpässen beim Übertragungsnetzbetreiber gefährdet wird. Um dies zu ermöglichen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die voraussichtlichen Kosten und -erlöse (Plankosten und -erlöse) auf Grundlage realistischer Prognosen, in der Regel von abgeschlossenen Verträgen, im Rahmen der Datenmeldung zur Erlösobergrenze spätestens zwei Werktage vor dem 01. Oktober des Vorjahres mitzuteilen (vgl. Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte; BK8-19/0001-A). Die Kosten sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 65 Es fehlt insbesondere in der Startphase der marktgestützten Beschaffung an Erfahrungswerten, die in der Startphase für eine Mengenprognose herangezogen werden könnten. Auch aus diesem Grunde sollte der Netzbetreiber die voraussichtlich zu kontrahierenden Mengen auf Grundlage einer teils technischen und teils vertraglichen Analyse abschätzen.
- 66 In der Abwägung ist eine Abwicklung auf Plan-Kostenbasis nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, letzter HS ARegV sachgerecht und verhältnismäßig. Es handelt sich in Einzelpositionen um substantielle Veränderungen, der Gesamtumfang ist wirtschaftlich von einer solch großen Auswirkung, dass diese Einschätzung sachgerecht erscheint.

67 Die Differenz zwischen den ansetzbaren Plan-Kosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber entstehenden tatsächlichen Kosten des Kalenderjahres t (Ist-Kosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 5 Abs. 1 ARegV jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto des Kalenderjahres t zu verbuchen. Der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber hat die tatsächlichen Ist-Kosten des Jahres t gegenüber der Beschlusskammer im Rahmen des von der Bundesnetzagentur entweder durch Übersendung oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8.html> zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens im Rahmen der Regulierungskonto-Meldung gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Dabei hat der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber die tatsächlichen Kosten im Erhebungsbogen einzutragen.

5.7 Anwendungszeitraum (Tenor zu Ziffer 4.)

68 Die nach Maßgabe dieser Festlegung entstehenden Kosten und Erlöse gelten bis zum Ende der vierten Regulierungsperiode, d.h. bis zum 31.12.2028 als verfahrensregulierte Kosten und damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV. Die Entscheidung erfasst die im Geltungszeitraum anfallenden Kosten und Erlöse.

69 Bei Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen kann nach § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG die Festlegung nachträglich geändert werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung verfahrensregulierter Kosten genügt.

70 Der Beschlusskammer ist bewusst, dass ein Großteil der Kosten erst im sog. Erbringungszeitraum anfallen wird. Dieser wird bei einer Vielzahl der im Wege der marktgestützten Beschaffung kontrahierten Einheiten erst in der Zeit nach 2028 stattfinden. Wie unter dem Punkt „1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs“ zu einer Gesetzesreform und Übergangsregelung erläutert, hält die Bundesnetzagentur an dem Regelwerk zur Entgeltregulierung zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Insgesamt beabsichtigt die Beschlusskammer auch für zukünftige Zeiträume eine vergleichbare Kostenanerkennung zu ermöglichen. Es ist derzeit beabsichtigt, die zukünftigen Refinanzierungsmechanismen ebenfalls mit einem Plankostenansatz sowie einem ergebnisneutralen Ausgleich aus Differenzen von geplanten und tatsächlichen Kosten zu

ermöglichen. Dies bleibt allerdings der Entscheidung der Großen Beschlusskammer vorbehalten. Die Befristung beruht auch auf der Erwägung, dass die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft treten, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode für den Stromsektor (31.12.2028).

6. Kosten (Tenor zu Ziffer 5.)

71 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

- 72 Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.
- 73 Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.
- 74 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Wetzel